



Entgeltordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen der Stadt Marbach am Neckar

Entgeltordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen in Marbach am Neckar vom 20.11.1980, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom am 19.12.2024

§ 1 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Haffner-Turnhalle, die Gymnasiumturnhalle mit dem dazugehörigen Gymnastikraum, die Stadionhalle, die Karl-Nusser-Halle, die Sporthalle Lauerbäumle, die Gemeindehalle Rielingshausen und die Sporthalle Rielingshausen, soweit sie für Sportveranstaltungen benutzt wird.

§ 2 Entgeltpflichtige Veranstaltungen

- 1) Für die Benutzung der Turn- und Sporthallen zu Sportveranstaltungen durch auswärtige Vereine, Verbände und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt) wird von der Stadt ein teilweiser Kostenersatz in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben.
- 2) Für die Benutzung der Turn- und Sporthallen zu Sportveranstaltungen durch ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen wird von der Stadt die Hälfte der Höhe des Benutzungsentgeltes in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben.
- 3) Für den Übungsbetrieb wird eine jährliche Pauschale erhoben.

§ 3 Höhe des Benutzungsentgeltes

- 1) Das Benutzungsentgelt beträgt für

Die Haffner-Turnhalle	13,50 € pro Stunde
Die Gymnasiumturnhalle	20,00 € pro Stunde
Den Gymnastikraum der Gymnasiumturnhalle	13,00 € pro Stunde
Die Stadionhalle	40,00 € pro Stunde
Die Karl-Nusser-Halle	37,00 € pro Stunde
Die Sporthalle Lauerbäumle	37,00 € pro Stunde
Gymnastikraum Lauerbäumle	13,00 € pro Stunde
Die Gemeindehalle Rielingshausen	22,00 € pro Stunde
Die Sporthalle Rielingshausen	28,00 € pro Stunde

- 2) Bei Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren teilnehmen, entfällt das Benutzungsentgelt.

Entgeltordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen der Stadt Marbach am Neckar

Seite 2

3) Mit dem Benutzungsentgelt wird angestrebt sämtliche Nebenkosten einschließlich der Entschädigung des Hausmeisters und des städtischen Aufsichtsdienstes abzugelten.

4) Die jährliche Pauschale für die ortsansässigen Vereine zur regelmäßigen Nutzung der Turn- und Sporthallen für den Übungsbetrieb wird folgendermaßen gestaffelt erhoben

bis zu 250 Stunden/Jahr:	60 €
bis zu 500 Stunden/Jahr:	120 €
bis zu 1.500 Stunden/Jahr:	240 €
über 1.500 Stunden/Jahr:	360 €

§ 4 Fälligkeit des Benutzungsentgelts

1) Das Benutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

2) Die Genehmigung zur Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen kann von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt abhängig gemacht werden.

3) Schuldner des Entgeltes ist der Veranstalter; mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; die bisherigen Regelungen werden aufgehoben.

Marbach am Neckar, 20.12.2024
gez. Jan Trost
Bürgermeister